



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 27. Juli 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
11. Juni 2022
Anlagen: 1 (geh.)

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin Sonja Schuffla
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39346
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-08-61-007664 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

zu Ihrer Petition ist eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMZ) eingeholt worden. Eine Mehrfertigung ist als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Sie haben Gelegenheit, sich zu den Ausführungen des BMZ zu äußern. Falls Sie die Fortsetzung Ihres Petitionsverfahrens wünschen, bitte ich um Mitteilung, was noch Gegenstand einer weiteren Prüfung sein soll.

Wenn Sie sich nicht wieder äußern, geht der Ausschussdienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Sonja Schuffla



Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Petitionsausschuss des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

- zweifach -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1564
FAX +49 (0) 30 18 682-881564
E-MAIL III C1@bmf.bund.de
DATUM 20. Juli 2022

MDg Dirk Bremer
Vertreter der Abteilungsleiterin III

BETREFF **Umsatzsteuer;
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 11. Mai 2022**

BEZUG Ihre Schreiben vom 1. Juni 2022
- Pet 3-20-08-61-007664 -

ANLAGEN 2

GZ **III C 1 - S 7050/19/10005 :004**
DOK **2022/0655898**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent schlägt dem Deutschen Bundestag vor, die aus seiner Sicht nicht umweltgerechte Mehrwertsteuer abzuschaffen und an deren Stelle eine Planeten-/Umweltsteuer einzuführen, deren Höhe sich an der Umweltschädlichkeit des jeweiligen Produkts orientiert.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Ausführungen des Petenten zur geforderten Einführung einer Planeten-/ Umweltsteuer sind nicht hinreichend genau, um hierzu eine Bewertung vorzunehmen.

Im Allgemeinen kann ich Ihnen jedoch hierzu Folgendes mitteilen:

Der Gesetzgeber ist bei der Ausübung der in Artikel 105 Grundgesetz (GG) begründeten Gesetzgebungskompetenzen für Steuern an die in Artikel 106 GG aufgeführten Steuerarten und an das ebenfalls in Artikel 106 GG geregelte Ertragsverteilungssystem gebunden. Die Zuweisung von Gesetzgebungskompetenzen an Bund und Länder durch Artikel 105 GG in Verbindung mit Artikel 106 GG ist abschließend. Ein über den Katalog der Steuertypen des Artikel 106 GG hinausgehendes allgemeines Steuerfindungsrecht lässt sich aus dem GG nicht herleiten.

Danach ist die Einführung einer neuen Steuer nur zulässig, soweit sie sich einer der in der Verfassung aufgeführten Steuerarten zuordnen lässt. Ist eine Zuordnung nicht möglich, ist die Einführung einer solchen neuen Steuer auf Basis des geltenden Verfassungsrechts nicht zulässig.

Eine Änderung der Verfassung erfordert aufgrund der dafür notwendigen Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat einen breiten politischen Konsens. Insbesondere bei Änderungen der Finanzverfassung muss dieser Konsens nicht nur die Entscheidung der Einführung einer neuen Steuer, sondern auch die Zuordnung der Ertragshoheit und die damit verbundenen Folgewirkungen im System des bundestaatlichen Finanzausgleichs umfassen.

Hinsichtlich der vom Petenten im Gegenzug zur Einführung einer Planeten- bzw. Umweltsteuer vorgeschlagenen Abschaffung der Mehrwertsteuer ist zudem zu beachten, dass das Mehrwertsteuerrecht innerhalb der Europäischen Union weitgehend harmonisiert ist. Bei der Ausgestaltung des jeweiligen nationalen Rechtsrahmens sind die Mitgliedstaaten insbesondere an die Regelungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gebunden. Nach diesen Vorgaben sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Mehrwertsteuer zu erheben. Daher ist die geforderte Abschaffung der Umsatzsteuer bereits aus unionsrechtlichen Gründen nicht umsetzbar.

Dem Vorschlag des Petenten kann daher nicht entsprochen werden.

Die erbetene Zweitschrift und die Eingabe des Petenten sind als Anlage beigelegt.

Im Auftrag



Bremer